

Kurztitel

Bewertungsgesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 148/1955

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

30.07.1955

Abkürzung

BewG 1955

Index

33 Bewertungsrecht

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBI. Nr. 148/1955)

Text**§ 3. Wertermittlung bei mehreren Beteiligten.**

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

Schlagworte

Miteigentum, Miteigentümer, Mitunternehmer

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2017

Gesetzesnummer

10003860

Dokumentnummer

NOR12042636

alte Dokumentnummer

N3195513689P